

## **Ribnitz-Damgarten, Mecklenburg-Vorpommern, Namen der Opfer Hexenverfolgung**

Die heutige Stadt Ribnitz-Damgarten liegt im  
Landkreis Vorpommern-Rügen,  
Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Ribnitz wird erstmals in einer Urkunde aus dem Jahr 1233 erwähnt.  
Bis 1648 bildet der Fluss Recknitz zwischen Ribnitz und Damgarten  
die Grenze zwischen dem Herzogtum Mecklenburg und dem  
Herzogtum Pommern,  
danach bis 1815 zwischen Mecklenburg und Schwedisch-Pommern.  
Die Doppelstadt Ribnitz-Damgarten entstand 1950 durch Zusammenlegung  
der beiden Städte  
Ribnitz (in Mecklenburg) und Damgarten (in Pommern).

Das Kloster Ribnitz war bis 1586 katholisch,  
heute liegen die noch vorhandenen Gebäudeteile in der Innenstadt  
von Ribnitz-Damgarten.

*Aus Ribnitz-Damgarten und heutigen Ortsteilen:  
Vierundfünfzig Frauen und elf Männer.  
Vierundzwanzig Frauen und ein Mann wurden verbrannt.  
Vier Frauen und zwei Männer erlitten den Tod im Verfahren.  
Ein Mann starb durch das Schwert.*

*Eine Frau, die Schwisowsche, überlebte in den Jahren von 1604 bis 1611  
fünf Anklagen wegen Hexerei.*

### **Ribnitz**

- 1526 Im Jahr 1526 ließ Äbtissin Dorothea einen als lutherischen Prediger  
auftretenden Schmiedeknecht durch den Rat festsetzen.  
Aufgebrachte Bürger erreichten an der Klosterpforte  
dessen Freilassung.  
Eine Morddrohung vertrieb ihn aus der Stadt.  
Im selben Jahr wurden zwei grobe Gesellen, die Priester und  
Sakrament in der Stadtkirche verspotteten und den Bürgermeister  
fast zu Tode prügelten, in der Stadt hingerichtet.  
(Quelle: Ausstellung im Kloster Ribnitz – Stand: 08. April 2015)
  
- 1577 N.N. / eine Frau / Untertanin des Klosters Ribnitz. Unbekannt  
Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock konnte die Gefangene  
aufgrund ihres gütlichen Bekenntnisses mit der Bedrohung  
der Tortur befragt werden.  
Bei fehlender Geständnisbereitschaft wurde der gelinden Tortur  
zugestimmt.  
Auf die Aussage der Beschuldigten war erneute Belehrung  
einzuholen,

- der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.  
 Gerichtsherrin war Ursula, Herzogin von Mecklenburg –  
 bis zu ihrem Tod 1586 Äbtissin des Klosters Ribnitz.  
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 125)
- 1580 die Blinde Hansen. Landesverweis  
 mit Ermahnung  
 Die Beschuldigte wurde gütlich und mit Bedrohung der Tortur  
 verhört.  
 Geständnis der „Bötere“ und weiterhin hatte sie ihre Urfehde  
 gebrochen und war trotz eines über sie verhängten  
 Landesverweises nach Mecklenburg zurückgekehrt.  
 Urteil laut Belehrung Juristenfakultät Rostock:  
 Erneuter Landesverweis mit Ermahnung,  
 dass sie bei nochmaliger Rückkehr zum Tode verurteilt wird.  
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 138)
- 1588 Anna Boie. Haftentlassung  
 In Haft genommen und gütliche Befragung.  
 Geständnis: „das sie es auch von dem andern weibe gelernet,  
 aber nicht gebraucht“.  
 Entlassung aus der Haft auf Kautio und Bürgschaft,  
 bei Vorlage neuer Indizien sollte sie sich erneut beim Rat  
 und Gericht von Ribnitz vorstellen.  
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 169)
- 1588 Margarete Stampen. Unbekannt  
 Sie wurde inhaftiert und Zeugenaussagen lagen vor.  
 Falls Beschuldigte keinen Gegenbeweis bezüglich Zeugenaussagen  
 unter Eid führen konnte,  
 war laut Belehrung Juristenfakultät Greifswald die Folter  
 anzuwenden.  
 Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.  
 (Lorenz, Sönke, II,2, S. 43)
- 1588 Margarete Berndes. Haftentlassung  
 Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.
- 1604 Magdalene Kulemann. Verbrannt  
 Auf der Grundlage der Zeugenaussagen stimmte Juristenfakultät  
 Rostock der Anwendung der Folter zu.  
 Gütlich und peinlich befragt gestand sie die Zauberei.  
 In der gütlichen und peinlichen Urgicht (Geständnis) besagte  
 die Beschuldigte die Almersche, die Schwisowsche und  
 die Brauersche.  
 Sie besagte weiterhin die Eggersche.  
 Magdalene Kulemann wurde im Juni 1604 verbrannt.  
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 301, S. 307, 308;  
 Lorenz, Sönke, II,2, S. 129, 131)
- 1604 die Almersche. Verbrannt  
 Die Besagung erfolgte durch Magdalene Kulemann.

Die Almersche stand bereits längere Zeit im Gerücht der Zauberei und unternahm kurz vor der Verfahrenseröffnung einen Fluchtversuch.

Die Juristenfakultät Rostock rügte in der Belehrung vom 09. Juni 1604 Verfahrensfehler, die Antworten der Almerschen in der Konfrontation mit Magdalene Kulemann waren nicht in den Akten dokumentiert.

Stadtvogt und Gerichtsverwalter von Ribnitz sollten zunächst die Anklageschrift erstellen und dazu die Almersche verhören.

Der Stadtvogt und Gerichtsverordnete von Ribnitz wandten sich mit Schreiben vom 12. Juni 1604 an die Juristenfakultät Greifswald und teilten mit:

In der Konfrontation mit Magdalene Kulemann gestand die Almersche ihren bösen Leumund, antwortete aber nicht auf die Vorwürfe der Kulemann.

Die Juristenfakultät Greifswald stimmte daher der Bedrohung der Almerschen mit der Folter zu, bei fehlender Geständnisbereitschaft war die Folter anzuwenden.

Die Beschuldigte war insbesondere wegen giftiger Güsse zu befragen.

Die Almersche besagte die Schwisowsche.

Im Juni 1604 wurde die Almersche als Zauberin verbrannt.

(Lorenz, Sönke, II,1, S. 307;

Lorenz, Sönke, II,2, S. 129, 131)

- 1604 die Eggersche / Untertanin des Klosters Ribnitz. Unbekannt  
Die Eggersche wurde von Magdalene Kulemann besagt und mit ihr konfrontiert.  
Die Juristenfakultät Rostock stimmte Schrecken der inhaftierten Beschuldigten durch den Scharfrichter zu, bei fehlender Geständnisbereitschaft sollte die Folter zur Anwendung kommen.  
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.  
Das Verfahren führte Johannes Reycharde –  
Küchenmeister des Klosters Ribnitz.  
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 307, 308)
- 1604 die Schwisowsche / Haftentlassung  
die Frau des Fischers Hans Schwisow/Bürger von Ribnitz.  
Die Schwisowsche wurde von Magdalene Kulemann und der Almerschen besagt.  
Die Schwisowsche war eine gute Freundin der Almerschen.  
Nach Erhalt der Vorladung zum Verhör ergriff sie die Flucht, wurde wieder aufgegriffen und inhaftiert.  
Auf die ihr vorgehaltenen Urgichten (Geständnisse) von Magdalene Kulemann und der Almerschen legte sie kein Geständnis ab.  
Die Juristenfakultät Greifswald legte daher Schrecken mit der Folter fest.  
Die Beschuldigte legte weiterhin kein Geständnis ab und

die Juristenfakultät Greifswald verfügte die Entlassung aus der Haft auf Kaution und erneute Vorstellung beim Gericht von Ribnitz bei Änderung der Indizienlage.

2. Verfahren 1605:

Inhaftierung und Bedrohung mit der Folter unter dem Vorwurf der Zauberei durch Jochim von Oldenburg, welcher vom Ehemann Hans Schwisow den Ersatz von 20 Talern Kaution forderte.

Die Juristenfakultät Rostock sah die Verfahrensweise durch Jochim von Oldenburg und seine Forderung von 20 Talern als rechtswidrig an.

Haft,  
Folter angedroht

3. Verfahren 1607:

Chim Ratken unterstellte der Schwisowschen Zauberei und der Frau wurde die Inhaftierung in Ribnitz angedroht.

Der Ehemann Hans Schwisow führte einen Verleumdungsprozess gegen Chim Ratke.

Laut Belehrung der Juristenfakultät Rostock handelte Chim Ratke rechtswidrig und war mit Landesverweis zu bestrafen, die Schwisowsche war nicht zu inhaftieren.

Injurienverfahren

4. Verfahren 1609:

Aufgrund Aussage der inhaftierten Zauberin Anna Wilcken wurde die Schwisowsche peinlich belangt und der Ehemann zur Kautionsleistung verpflichtet.

Da er nicht leistete, erfolgte die Pfändung in seinem Besitz. Die Juristenfakultät Rostock sah die Verfahrensweise durch Rat und Gericht von Ribnitz als rechtswidrig an, Hans Schwisow waren die Gegenstände aus seinem Besitz wieder auszuhändigen.

Haft, Folter,  
Kaution,  
Pfändung von  
Besitz

5. Verfahren 1610 bis 1611:

Erneute Besagung durch Beschuldigte in Hexenprozessen, u.a. Sanna Engeler und Ursula Engeler.

Die Schwisowsche stellte sich nicht der Konfrontation und floh.

Laut Belehrung der Juristenfakultät Rostock war eine Inhaftierung zulässig und die Anklagepunkte waren der Schwisowschen in gütlicher Befragung vorzuhalten.

Die Beschuldigte wurde in Stralsund inhaftiert und mit der Folter bedroht.

Unter Würdigung der Beweislage verfügte die Juristenfakultät Rostock die Entlassung aus der Haft auf Kaution sowie nach Schwören Urfehde und das Wiedereinstellen im Gefängnis bei Änderung der Indizienlage.

(Lorenz, Sönke, II,1, S. 307, 336 – 337, 383, 419 – 420, S. 473 – 474, 476, S. 481 – 482;

Lorenz, Sönke, II,2, S. 131,132)

Flucht,  
Haft,  
Haftentlassung

- 1608 die Strichmannsche. Unbekannt  
 Nach Vorlage der Zeugenvernehmungen, der Anklageschrift und der Antworten der Beschuldigten wurde durch die Juristenfakultät Rostock dem Schrecken durch Zeigen der Folterinstrumente zugestimmt. Nach Aussage bei diesem Vorgang war erneute Belehrung einzuholen.  
 Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.  
 Das Verfahren führte Paul Seger –  
 Küchenmeister des Jungfrauenklosters Ribnitz.  
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 408)
- 1608 die Wichmansche. Tod in der Haft  
 Die Wichmansche wurde am 07. August 1608 zu Ribnitz gefoltert und besagte dabei die Schmiedische / Catharina Schlegers (Verfahren Kölzow 1607 und 1612).  
 Sie besagte auch die Boltsche (Verfahren Poppendorf 1610).  
 Laut Schreiben vom 05.12.1610 von Paul Seger –  
 Küchenmeister zu Ribnitz – an die Juristenfakultät Greifswald wurde die Wichmansche in der Haft vom Teufel erwürgt.  
 (Lorenz, Sönke, II,2, S. 144, 146)
- 1609 Anna Wilcken. 4x Angriff mit glühenden Zangen, verbrannt  
 Verdacht der Zauberei.  
 Sie wurde inhaftiert, gütlich befragt und zu ihr lagen eidliche Zeugenaussagen vor.  
 Die Juristenfakultät Rostock stimmte der Anwendung der Folter zu.  
 Unter der Folter sollte auch die Herkunft bei ihr gefundener silberner Löffel geklärt werden.  
 Anna Wilcken legte ein Geständnis ab.  
 Urteil wegen Zauberei und Kindestötung gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock:  
 Sie war auf einen Wagen zu setzen, 4x mit glühenden Zangen anzugreifen und dann auf dem Scheiterhaufen zu verbrennen.  
 Sie besagte Tilsche Almers / Chim Solfats Frau, Chim Dolgen, N. Rehebergen und die Frau des Hans Schwisow (zu jeder dieser Personen Verfahren 1609 in Ribnitz).  
 Das Verfahren führte Paul Seger –  
 Küchenmeister des Jungfrauenklosters Ribnitz.  
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 417, 418, 419)
- 1609 Tilsche Almers / die Frau von Chim Solfats. Verbrannt  
 Sie wurde von Anna Wilcken besagt.  
 Nach Inhaftierung und gütlichen Bekenntnis stimmte die Juristenfakultät Rostock der Anwendung der Folter zu.  
 Sie gestand unter der Folter, dass sie ihren Herrn Christus verleugnete und dem Teufel Treue geschworen habe.  
 Zu weiteren Übeltaten werden in der Belehrung keine Details genannt.

- Gemäß Belehrung der Fakultät Rostock verbrannt.  
Das Verfahren führte Paul Seger –  
Küchenmeister des Jungfrauenklosters Ribnitz.  
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 417, 418)
- 1609 Chim Dolgen. Flucht  
Besagung erfolgte durch Anna Wilcken.  
Laut Belehrung der Juristenfakultät Rostock war  
Wiederergreifung und Inhaftierung anzustreben  
und danach gütliches Verhör zur Besagung zu führen.  
Prozessabbruch wegen erfolgreicher Flucht  
des Angeklagten.  
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 418)
- 1609 N. Rehebergen. Flucht  
Sachverhalt und Belehrung der Juristenfakultät Rostock  
analog Chim Dolgen.  
Prozessabbruch wegen erfolgreicher Flucht  
des Angeklagten.  
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 418)
- 1610 Anna Olderoggen. Verbrannt  
Die Beschuldigte wurde inhaftiert.  
Nach ihrem gütlichen Geständnis verfügte die Juristenfakultät  
Rostock die Anwendung der Folter.  
Unter der Folter legte sie erneut ein Geständnis ab.  
Sie besagte die große Sanna (Sanna Engeler) und wurde mit ihr  
konfrontiert.  
Anna Olderoggen besagte weiterhin ihren Stiefsohn und  
den Droscher Claus Witten.  
Gemäß Belehrung der Fakultät verbrannt.  
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 466 – 467, 468 – 469)
- 1610 der Stiefsohn der Anna Olderoggen. Tod durch das  
Schwert  
Er wurde von seiner Stiefmutter besagt.  
Urteil gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock:  
Hinrichtung mit dem Schwert.  
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 468 – 469)
- 1610 Claus Witten / Droscher. Unbekannt  
Er wurde von Anna Olderoggen besagt und war nach  
seiner Inhaftierung mit deren Geständnis zu konfrontieren.  
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.  
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 468 – 469)
- 1610 Sanna Engeler (genannt große Sanna oder Wolfs-Sanna) / Verbrannt  
Untertanin des Klosters Ribnitz.  
Sanna Engeler wurde von Anna Olderoggen besagt und mit  
dieser konfrontiert.  
In Haft genommen und gemäß Belehrung der Juristenfakultät  
Rostock Anwendung der Folter.

Sie besagte die Boltsche (siehe Verfahren Poppendorf 1610) und die Sursche (siehe Verfahren Wilmschagen 1610).  
Sanna Engeler bezichtigte ihre Schwester Ursula Engeler / die Witwe des Chim Rullen der Zauberei und des Ehebruchs. Ihre Aussagen führten mit zum 5. Verfahren gegen die Schwisowsche (1610 bis 1611).  
Sanna Engeler gestand die Zauberei.  
Gemäß Belehrung der Juristenfakultät Rostock verbrannt.  
Das Verfahren führte Paul Seger –  
Küchenmeister zu Ribnitz.  
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 468 – 469, 470 – 471, 473 – 474;  
Lorenz, Sönke, II,2, S. 144 – 145)

-1610 Ursula Engeler / die Witwe des Chim Rullen. Verbrannt  
Sie wurde von ihrer Schwester Sanna Engeler der Zauberei und des Ehebruchs bezichtigt.  
Flucht und nach wieder Aufgreifen inhaftiert.  
In der Haft Geständnis des Ehebruchs.  
Ihre Aussagen führten mit zum 5. Verfahren gegen die Schwisowsche (1610 bis 1611).  
Die Juristenfakultät Greifswald stimmte der Anwendung der Folter zu.  
Ursula Engeler starb auf dem Scheiterhaufen.  
Das Verfahren führten Bürgermeister, Rat und Gericht von Ribnitz.  
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 473 – 474;  
Lorenz, Sönke, II,2, S. 144 – 145, 177)

-1614 Anna Petzkow / Schweinehirtin. Verbrannt  
Die Frau wurde unter dem Verdacht der Zauberei inhaftiert.  
Die Beschuldigte legte gütliches Geständnis und Geständnis unter der Folter ab.  
Geständnis:  
Zauberin am Kind ihres Anklägers Jürgen Stute.  
Sie machte einen Pakt mit dem Satan und versündigte sich mit anderen Hexen am Nachtmahl des Herrn.  
Weiterhin versündigten sie sich an den Dienern des Göttlichen Wortes.  
Gemäß Belehrung der Juristenfakultät Greifswald verbrannt.  
Anna Petzkow besagte:  
Anna Bekemans,  
die Arnsche / Frau des Zimmermanns Hinrich Arendt,  
die Brandische,  
die Heldische / Hellische / Holsteinsche-  
Frau des Schneiders Jochim Jacob,  
die Dassowsche / Trine Tassowen,  
die Pallmische,  
die Albrechtsche / Frau des Albrecht Wernighof,  
die Stroppische,  
die Frau des Ratsmitliedes Daniel Cefeld.  
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 542, 543;

Lorenz, Sönke, II,2, S. 169 - 171, 177 – 178, 178 – 179)

- 1614 Anna Bekemans. Verbrannt  
Sie wurde von Anna Petzkow besagt.  
In der Haft wollte sich die Beschuldigte mit einem Messer das Leben nehmen.  
Anna Bekemans legte ein Geständnis ab:  
Sie habe von Gott abgelassen und sich dem Teufel ergeben.  
Gemäß Belehrung der Juristenfakultät Rostock verbrannt.  
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 542)
- 1614 die Arnsche / die Frau des Zimmermanns Hinrich Arendt. Tod im  
Verfahren  
Sie wurde von Anna Petzkow besagt.  
In der Konfrontation gestand die Beschuldigte das Zubereiten von Heilgetränken.  
Von Zeugen wurde die Arnsche belastet und unternahm bereits vor dem Schrecken mit der Folter in der Haft einen Selbstmordversuch.  
Die Juristenfakultät Greifswald verfügte in der Belehrung vom 17. Oktober 1614 ein Schrecken der Beschuldigten durch den Scharfrichter mit seinen Instrumenten.  
Tod im Verfahren,  
mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Selbstmord.  
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 170, 177 – 178)
- 1614 die Brandische. Tod im  
Verfahren  
Sie wurde von Anna Petzkow besagt.  
Die Juristenfakultät Rostock verfügte das Schrecken der Beschuldigten mit der Folter.  
Beim Schrecken mit der Folter legte die Brandische ein Geständnis ab.  
Sie verstarb im Gefängnis und der Scharfrichter musste laut weiterer Belehrung der Fakultät den Leichnam unter der Hinrichtungsstätte begraben.  
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 543;  
Lorenz, Sönke, II,2, S. 177 – 178)
- 1614 die Heldische / Hellische / Holsteinsche- Verbrannt  
Frau des Schneiders Jochim Jacob.  
Sie wurde von Anna Petzkow besagt.  
Die Heldische stand bereits 1592 im Gerücht der Zauberei, wurde mehrfach besagt und gerichtlich verfolgt.  
Auch von der verbrannten Ursula Engeler (Verfahren 1610) wurde sie besagt.  
In der Haft wollte sich die Heldische erhängen.  
Die Juristenfakultät Rostock verfügte das Schrecken der Beschuldigten mit der Folter.  
Beim Schrecken mit der Folter legte sie ein Geständnis ab.  
Gemäß weiterer Belehrung der Fakultät Rostock verbrannt.



(Lorenz, Sönke, II,1, S. 543;  
Lorenz, Sönke, II,2, S. 170, 177 – 178)

- 1614 die Dassowsche / Trine Tassowen / Tagelöhnerin. Unbekannt  
Eine alte Frau im heiligen Geist.  
Sie wurde von Anna Petzkow besagt.  
In der Konfrontation gestand die Dassowsche, von Anna Petzkow  
in abergläubischen Praktiken unterrichtet worden zu sein.  
Die Juristenfakultät Greifswald verfügte Ermittlungen  
zum Lebenswandel, gütliches Verhör und  
bei fehlender Geständnisbereitschaft das Hören von Zeugen  
unter Eid.  
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.  
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 170, 177 – 178)
- 1614 Susanna Palm / Verbrannt  
bis die Palmsche / die Frau des Bäckers Simon Palm.  
1615 Susanna Palm wurde besagt von Anna Petzkow,  
stritt in der Konfrontation aber alles ab.  
Die große Sanna oder Wolfs-Sanna (Verfahren 1610) bezichtigte  
bereits in ihrem Geständnis die Palmsche der Zauberei.  
Die Palmsche wurde inhaftiert.  
Die Juristenfakultät Greifswald verfügte zunächst Ermittlungen  
zum Lebenswandel, gütliches Verhör und bei fehlender  
Geständnisbereitschaft das Hören von Zeugen unter Eid.  
Der Mann der Palmschen unternahm umfangreiche Bemühungen  
zur Verteidigung bzw. Rettung seiner Frau.  
Simon Palm wandte sich mit Bitte um Belehrung an die  
Juristenfakultäten Rostock und Greifswald.  
Er schrieb an die Kanzlei des Landesherrn sowie an das Land- und  
Hofgericht.  
Noch am 20. Januar 1615 verfügte die Juristenfakultät Rostock  
in einer Belehrung an Simon Palm die Einstellung von  
strafprozessualen Handlungen zu seiner Frau bis  
zur Entscheidung des Land-und Hofgerichtes.  
Susanna Palm war vor dem 20. Januar 1615 mit der Folter  
geschreckt worden.  
Beim Schrecken mit der Folter legte sie ein Geständnis ab:  
Sie habe Gott den Allmächtigen verlassen,  
sich dem Teufel anvertraut und hielt zu ihm.  
Mit Belehrung vom 22. Februar 1615 an Bürgermeister, Gericht  
und Rat von Ribnitz verfügte die Juristenfakultät Rostock mit  
der Auflage der neutralen Überprüfung des Geständnisses  
der Palmschen das Urteil:  
Tod auf dem Scheiterhaufen.  
Susanna Palm wurde verbrannt.  
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 539, 544 – 545, 545 – 546;  
Lorenz, Sönke, II,2, S. 169 – 176, 177 – 178)
- 1614 die Albrechtsche / die Frau des Albrecht Wernighof. Verbrannt  
bis Sie wurde von Anna Petzkow besagt.

- 1615 Die Juristenfakultät Greifswald verfügte in erster Belehrung zu diesem Fall Ermittlungen zum Lebenswandel, gütliches Verhör und bei fehlender Geständnisbereitschaft Hören von Zeugen unter Eid.  
Beim Schrecken mit der Folter legte die Beschuldigte ein Geständnis ab:  
Sie habe Gott den Allmächtigen verlassen und sich dem Teufel anvertraut.  
Gemäß Belehrung der Juristenfakultät Rostock verbrannt.  
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 545 – 546;  
Lorenz, Sönke, II,2, S. 170, 177 – 178)
- 1614 die Stroppische / eine alte Frau im heiligen Geist. Unbekannt  
Sie wurde von Anna Petzkow besagt.  
Die Juristenfakultät Greifswald verfügte Ermittlungen zum Lebenswandel, gütliches Verhör und bei fehlender Geständnisbereitschaft das Hören von Zeugen unter Eid.  
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.  
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 170, 177 – 178)
- 1614 die Frau des Ratsmitgliedes Daniel Cefeld. keine  
Anklage  
Besagung durch Anna Petzkow.  
Durch sein energisches Auftreten als Ratsmitglied verhinderte Daniel Cefeld die Anklageerhebung gegen seine Frau.  
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 170 - 171, 177 – 178)
- 1618 Trina Dassow. Verbrannt  
bis Im Jahr 1614 besagten mehrere Frauen, welche in Ribnitz  
1619 als Hexen auf dem Scheiterhaufen starben,  
die Trina Dassow.  
Aufgrund ihrer Schwangerschaft erfolgte in diesem Jahr kein Verfahren gegen Trina Dassow.  
Im November 1618 beschimpfte der Altermann der Radmacher, Heinrich Dukel, die Trina Dassow als Zauberin.  
Die bezichtigte Frau verklagte Heinrich Dukel, der unter Vorlage von Geständnisauszügen aus dem Jahr 1614 sich von der Klage befreien konnte.  
Trina Dassow wurde inhaftiert und ihre Behauptung einer erneuten Schwangerschaft von einer Wehmutter bestritten.  
Die Juristenfakultät Greifswald verfügte zunächst Ermittlungen zum Lebenswandel, die gütliche Befragung der Beschuldigten in Beisein eines Notares sowie die Möglichkeit einer zeitweiligen Haftentlassung auf Kautions.  
In weiterer Belehrung legte die Fakultät bei fehlender Geständnisbereitschaft die Anwendung der Folter fest.  
Das Gericht von Ribnitz wandte nach dieser Belehrung sowie nach Konsultation des Landesherrn das Schrecken mit der Folter an.  
Die Beschuldigte legte ein Geständnis ab.  
Gemäß Belehrung der Juristenfakultät Greifswald

vom 04. Januar 1619 verbrannt.  
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 193 – 194, 195 – 196, 197)

- 1619 Anna Hintzen / die Satowesche. Unbekannt  
bis Die Prediger riefen bereits von der Kanzel zum Verfahren  
1620 gegen Anna Hintzen auf und verweigerten ihr Beichte,  
Absolution oder Abendmahl.  
Der Landesherr ordnete das Einholen einer Rechtsbelehrung  
durch das Gericht von Ribnitz bei der Juristenfakultät  
Greifswald an.  
Die Fakultät verfügte Ermittlungen zum Lebenswandel  
und Leumund der Beschuldigten,  
das Erstellen einer schriftlichen Anklage und  
die gütliche Befragung in Beisein eines Notars.  
Gelegnete Anklagepunkte mussten durch Zeugenaussagen  
unter Eid bewiesen werden.  
In weiterer Belehrung legte die Fakultät das gütliche Verhör  
in Gegenwart des Scharfrichters fest.  
Bei gleichbleibendem Geständnis war die Beschuldigte  
nach Schwören Urfehde und auf Kautio n aus der Haft  
zu entlassen.  
Mit Schreiben vom 19. Mai 1620 teilte das Gericht von Ribnitz  
der Fakultät mit, die Beschuldigte habe sich geweigert  
vor dem Lübischen Stapel zu erscheinen und auf die  
erneute Anklage zu antworten.  
Die Fakultät bezog sich in ihrer Antwort auf den Anklagepunkt  
Giftmord und bekräftigte das Recht der Beschuldigten  
auf Verteidigung.  
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.  
(Lorenz, Sönke, II,2, S. 199 – 200, 213, 221 – 222)
- 1642 Ursell Kleinowen. Unbekannt  
Das Urteil ist unbekannt.  
Keine Folter,  
die Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß.
- 1652 die Frau des Jürgen Zimmermann. Unbekannt  
Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.
- 1652 Frau Volsche. Unbekannt  
Das Urteil ist unbekannt.  
Keine Folter,  
die Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß.
- 1652 Jürgen Zimmermann. Verbrannt  
Der Mann starb auf dem Scheiterhaufen.
- 1652 die Lofesche. Verbrannt  
Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen.
- 1652 Mette Kösters. Verbrannt

	Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen.	
-1653	Catharina Schmiedes. Das Urteil ist unbekannt. Die Frau wurde gefoltert, mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Todesurteil gefällt.	Unbekannt
-1655	die Frau des Peter Ordell. Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen.	Verbrannt
-1655	Grete Colahten. Tod im Verfahren, häufig wegen Folgen der Folter oder durch Selbstmord.	Tod im Verfahren
-1655	die Schwanebeckische. Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen.	Verbrannt
-1656	Ilse Husen (sen.). Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen.	Verbrannt
-1657	Ilse Hüsen (jun.). Das Urteil ist unbekannt. Keine Folter, die Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß.	Unbekannt
-1657	Stephan Korthase. Das Urteil ist unbekannt. Keine Folter, die Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß.	Unbekannt
-1662	Trinen Bibowen. Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen.	Verbrannt
-1672	Ursula Barowen. Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen.	Verbrannt
-1680	die Alte Fischersche. Haftentlassung, bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.	Haftentlassung
-1680	Chim Westpfahl. Das Urteil ist unbekannt. Der Mann wurde gefoltert, mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Todesurteil gefällt.	Unbekannt
-1680	Peter Petersen. Haftentlassung, bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.	Haftentlassung
-1680	Tieß Peters. Tod im Verfahren, häufig wegen Folgen der Folter oder	Tod im Verfahren

durch Selbstmord.

- |       |  |                |
|-------|--|----------------|
| -1681 | Anna Alms.<br>Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen.   | Verbrannt      |
| -1681 | Ilse Pentziens.<br>Haftentlassung, bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.          | Haftentlassung |
| -1682 | die Alte Dadische.<br>Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen.   | Verbrannt      |
| -1682 | die Alte Duvelsche.<br>Haftentlassung, bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.      | Haftentlassung |
| -1682 | die Alte Kalckhorsische.<br>Haftentlassung, bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich. | Haftentlassung |
| -1682 | Hinrich Hartmann.<br>Haft-, Geld- oder Leibstrafe und / oder Ausweisung aus Mecklenburg.               | Kriminalstrafe |
| -1682 | Tite Stiefahrsche.<br>Haftentlassung, bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.       | Haftentlassung |
| -1683 | die Alte Richtersche.<br>Haftentlassung, bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.    | Haftentlassung |
| -1683 | Emerentzen Vicken.<br>Haftentlassung, bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.       | Haftentlassung |

### **Neuhof, heute Ortsteil der Stadt Ribnitz-Damgarten**

- |       |   |                |
|-------|---|----------------|
| -1664 | Anna Viecken.<br>Haftentlassung, bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich. | Haftentlassung |
|-------|---|----------------|

### **Pütznitz, heute Ortsteil der Stadt Ribnitz-Damgarten**

- |       |  |                |
|-------|--|----------------|
| -1616 | die Schwisowsche.<br>Die Beschuldigte wurde inhaftiert.<br>Laut Belehrungen der Juristenfakultät Rostock vom 6. September und 9. September 1616 war die Folter der Beschuldigten nicht zulässig, | Haftentlassung |
|-------|--|----------------|

sie war nach Schwören Urfehde aus der Haft zu entlassen.  
Gerichtsherr war Antonius von Krassow zu „Putenitz“.  
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 564 – 565)

### **Wilmshagen, heute Ortsteil der Stadt Ribnitz-Damgarten**

- 1610 die Sursche. Verbrannt  
Sie wurde von Sanna Engeler (siehe Verfahren Ribnitz 1610) besagt.  
In Haft genommen, gefoltert und Geständnis der Zauberei.  
Sie hatte sich mit dem Teufel vermischt und die Sakramente missbraucht.  
Gemäß Belehrungen der Juristenfakultät Rostock und der Juristenfakultät Greifswald verbrannt.  
Die Sursche besagte die Meyersche aus Wilmshagen als ihre Lehrmeisterin.  
Das Verfahren führte Paul Seger –  
Küchenmeister des Jungfrauen-Klosters Ribnitz.  
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 470 – 471, 472;  
Lorenz, Sönke, II,2, S. 144 – 145)
- 1610 die Meyersche. Verbrannt  
Sie wurde von der Surschen als ihre Lehrmeisterin besagt.  
Beide Frauen wurden miteinander konfrontiert.  
Schon vor der Besagung durch die Sursche war die Meyersche der Zauberei verdächtig.  
In Haft genommen, gefoltert und Geständnis:  
Sie hatte sich dem Teufel ergeben und sich mit ihm vermischt.  
Sie war vom christlichen Glauben abgefallen und missbrauchte die Sakramente.  
Gemäß Belehrung der Juristenfakultät Greifswald verbrannt.  
Das Verfahren führte Paul Seger –  
Küchenmeister zu Ribnitz.  
(Lorenz, Sönke, II,2, S.144 – 146)
- 1610 der Mann Meyer. Tod im Verfahren  
Tod im Verfahren, häufig wegen Folgen der Folter oder durch Selbstmord.

### **Quellen:**

-Lorenz, Sönke:  
Aktenversendung und Hexenprozess,  
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,1  
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten von 1570 bis 1630,  
Frankfurt am Main 1983

- Lorenz, Sönke:

Aktenversendung und Hexenprozess,

Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald  
(1570/82-1630), II,2

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten  
von 1582 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983

- Moeller, Katrin:

Dass Willkür über Recht ginge.

Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert,

Dissertation. Bielefeld 2007.

Kontakt:

Dr. Katrin Moeller. Leiterin des Historischen Datenzentrums Sachsen-Anhalt

Institut für Geschichte der MLU Halle-Wittenberg

Emil-Abderhalden-Str. 26/27, 06108 Halle

Tel.: ++ 49 / (0)345 - 55 - 24286

email: [katrin.moeller@geschichte.uni-halle.de](mailto:katrin.moeller@geschichte.uni-halle.de)

<http://www.geschichte.uni-halle.de/mitarbeiter/moeller/index.de.php>

Die Liste von Hexen- und Zaubereiprozessen in Mecklenburg ist Teil einer Ausstellung  
im Fachmuseum "Burg Penzlin. Das Hexenmuseum in Mecklenburg".

Dort können sich Besucher über die Geschichte der Hexenverfolgung informieren  
und über eine interaktive Tafel weitere Details zu den einzelnen Hexenprozessen  
in Mecklenburg erfahren.

Informationen zu dem Museum auf der Website: <http://alte-burg.amt-penzliner-land.de/>

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail: [bdireske56@gmail.com](mailto:bdireske56@gmail.com)